

EINLADUNG ZU DEN ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNGEN  
DER PRIMARSCHULGEMEINDE, POLITISCHEN GEMEINDE UND  
EV.-REF. KIRCHGEMEINDE DÄGERLEN

**Donnerstag, 23. November 2017, Aula des neuen Schulhauses in Rutschwil**

19.30 Uhr Primarschulgemeinde

20.15 Uhr Politische Gemeinde, anschliessend Ev. ref. Kirchgemeinde

**T R A K T A N D E N**

**A ) PRIMARSCHULGEMEINDE DÄGERLEN**

1. Wahl von zwei Stimmezählern
2. Beitritt Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land
3. Renovation/Umbau Lehrerzimmer
4. Abnahme Voranschlag 2018
5. Mitteilungen sowie Beantwortung von allfälligen schriftlichen Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

**B ) POLITISCHE GEMEINDE DÄGERLEN**

1. Wahl von zwei Stimmezählern
2. Abnahme Voranschlag 2018
3. Revision Statuten Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung
4. Erlass neue kommunale Gebührenverordnung
5. Mitteilungen sowie Beantwortung von allfälligen schriftlichen Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

**C ) EV. REF. KIRCHGEMEINDE DÄGERLEN**

1. Wahl von zwei Stimmezählern
2. Abnahme Voranschlag 2018
3. Mandatierung der Kirchenpflege für Verhandlungen im Rahmen „KG+ Winti-Nord“
4. Mitteilungen sowie Beantwortung von allfälligen schriftlichen Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind eingeladen, an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Anträge liegen ab Mittwoch, 8. November 2017 in der Gemeindekanzlei Dägerlen zur Einsicht auf.

Allfällige Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind mindestens zehn Arbeitstage vor den Gemeindeversammlungen schriftlich und begründet und unterzeichnet beim zuständigen Präsidenten einzureichen.

Dägerlen, 7. November 2017

GEMEINDERAT DÄGERLEN

## **Beitritt in den Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land**

### **Ausgangslage:**

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Schulpsychologische Dienst von der Primarschule Dägerlen geführt. Das bedeutet, dass die ausführende Schulpsychologin, von der Primarschule Dägerlen angestellt ist. Dies zu einem festgelegten Pensum von 10 % (Richtgrösse).

Die Anstellung und das Führen eines Schulpsychologischen Dienstes gehört nicht in den Kernauftrag und die Kernkompetenzen der Schule. Aus fachlicher Sicht ist die Schule nicht in der Lage, die Qualität der Arbeit einer Schulpsychologin, eines Schulpsychologen zu beurteilen. Weiter ist in einer solchen Anlage auch die Eigenständigkeit der ausführenden Schulpsychologin, des ausführenden Schulpsychologen, immer wieder in Frage gestellt.

Nun wurde diesem Umstand auf Gesetzesebene Rechnung getragen und ab spätestens dem Schuljahr 2017/2018 sind folgende Auflagen durch die Gesetzgebung definiert:

*Der Regierungsrat hat beschlossen:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Schulpsychologische Dienste (§ 19 VSG)

§ 15.

<sup>1</sup> Ein schulpsychologischer Dienst umfasst in der Regel mindestens drei Vollzeitstellen.

<sup>2</sup> Die Zahl der Stellen richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der schulpsychologische Dienst Leistungen gemäss § 19 VSG erbringt. Die Richtgrösse für die Versorgungsdichte beträgt 0,08 Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können den schulpsychologischen Diensten weitere Aufgaben übertragen.

Weiter ist auf der Informationsseite des VSA zum Thema Schulpsychologie folgender Text zu entnehmen:

*„Damit die Qualität der Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gesichert ist und die Dienste eine gewisse Unabhängigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten können, hat der Gesetzgeber eine Mindestgrösse von 3 Vollzeiteinheiten pro Dienst festgelegt. Für die Umsetzung steht ihnen eine Frist bis zum Beginn des Schuljahres 2017/18 zur Verfügung.“*

Damit die Primarschule Dägerlen dieser Weisung nachkommen kann, hat sie sich entschieden, ab Januar 2018 dem Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land beizutreten. Somit würden dort die Dienstleistungen für die Umsetzung des Schulpsychologischen Dienstes eingekauft.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten sind abhängig von der jeweiligen Schülerzahl und belaufen sich auf ca. Fr. 27'000.00.

Der Beschluss der Primarschulpflege für den Beitritt in den Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land, muss von der Primarschulgemeindeversammlung am 23. November 2017 bewilligt werden.

### **Antrag der Primarschulpflege Dägerlen**

Die Primarschulpflege Dägerlen hat die Vorlage an der Sitzung vom 8. Mai 2017 behandelt und beantragt den Stimmberechtigten, dem Beitritt in den Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land per 1.1.2018 zuzustimmen. Damit kann sich die Primarschulpflege von einer Aufgabe entlasten, die nicht in den Kernauftrag bzw. die Kernkompetenz der Schule gehört.





Politische Gemeinde Dägerlen – Weisung zu Traktandum 2

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben		Soll	Haben
4'721'800.00	3'774'500.00 947'300.00	<b>1. Steuerfuss</b> <b>a) Zu deckender Aufwandüberschuss</b> Aufwand der laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne Steuerertrag Zu deckender Aufwandüberschuss  <b>b) Steuerfuss / Steuerertrag</b>  Zu deckender Aufwandüberschuss einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% Fr. 1'845'000.00 (Vorjahr Fr. 1'860'000.00) Steuerertrag bei 36% Steuern (Vorjahr 36%)  Aufwandüberschuss zu Lasten Eigenkapital Ertragsüberschuss zu Gunsten Eigenkapital  <b>c) Abschreibungen</b> im Aufwand der Laufenden Rechnung davon 3310 ordentliche Abschreibungen 3320 zusätzliche Abschreibungen 4930 Spezialfinanzierungen	4'425'653.00	3'471'462.00 954'191.00
4'721'800.00	4'721'800.00		4'425'653.00	4'425'653.00
947'300.00	670'000.00  277'300.00		923'091.00	664'200.00  258'891.00
947'300.00	947'300.00		923'091.00	923'091.00
598'900.00  213'900.00 385'000.00	276'000.00		220'000.00	85'000.00 135'000.00  156'000.00

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
5'031'380.74	4'504'781.09 675'171.40	4'721'800.00	3'774'500.00 670'000.00 277'300.00	<b>2. Laufende Rechnung</b> Total Aufwand Total Ertrag ohne ordentliche Steuern Steuerertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss  <b>3. Investitionen im Verwaltungsvermögen</b> <b>a) Nettoinvestitionen</b> Total Ausgaben Total Übertragungen Total Einnahmen <b>Nettoinvestitionen</b> Einnahmenüberschuss  <b>b) Finanzierung I Nettoinvestitionen</b> Einnahmenüberschuss Abschreibung Verwaltungsvermögen Abschreibung Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung <b>Finanzierungsfehlbetrag I</b> <b>Finanzierungsüberschuss I</b>	4'394'553.00	3'471'462.00 664'200.00 258'891.00
148'571.75					4'394'553.00	4'394'553.00
5'179'952.49	5'179'952.49	4'721'800.00	4'721'800.00			
542'580.45	326'437.10 216'143.35	746'000.00	113'000.00 633'000.00		228'000.00	40'000.00 188'000.00
542'580.45	542'580.45	746'000.00	746'000.00		228'000.00	228'000.00
216'143.35	524'143.35  148'571.75	633'000.00  277'300.00	598'900.00  311'400.00		188'000.00	220'000.00
456'571.75				32'000.00		
672'715.10	672'715.10	910'300.00	910'300.00	220'000.00	220'000.00	

Politische Gemeinde Dägerlen – Weisung zu Traktandum 2

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
9'975.00	9'975.00	258'000.00	258'000.00	<b>4. Investitionen im Finanzvermögen</b> <b>a) Nettoveränderungen</b> Total Ausgaben (Wertzugänge) Total Einnahmen (Wertabgänge) <b>Nettoveränderung</b>		
9'975.00	9'975.00	258'000.00	258'000.00			
466'546.75	9'975.00 456'571.75	311'400.00	311'400.00	<b>b) Finanzierung II</b> Nettoveränderung Finanzierungsfehlbetrag I  Finanzierungsüberschuss I <b>Finanzierungsfehlbetrag II</b> <b>Finanzierungsüberschuss II</b>		32'000.00
466'546.75	466'546.75	311'400.00	311'400.00		32'000.00	32'000.00
3'932'796.52	3'846'921.77 -62'697.00 148'571.75	277'300.00 3'655'497.00	3'932'797.00	<b>5. Veränderung Kapitalkonto</b> Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr Neubewertung Liegenschaften FV (- Verlust/+ Gewinn) Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr Aufwand/Ertragsüberschuss Eigenkapital Ende Rechnungsjahr Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		3'655'497.00
3'932'796.52	3'932'796.52	3'932'797.00	3'932'797.00		258'891.00 3'396'606.00	3'655'497.00
					3'655'497.00	3'655'497.00

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Veränderung +/-		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
699'700.15	169'213.60	791'100.00	136'700.00	0 Behörden und Verwaltung	-30'100	12'000	761'000.00	148'700.00
191'133.20	16'331.85	191'500.00	15'500.00	1 Rechtsschutz und Sicherheit	1'000	2'000	192'500.00	17'500.00
0.00	0.00	0.00	0.00	2 Bildung	0		0.00	0.00
54'057.35	11'140.85	64'500.00	10'300.00	3 Kultur und Freizeit	4'300		68'800.00	10'300.00
198'871.03	57'229.81	161'500.00	200.00	4 Gesundheit	169'300		330'800.00	200.00
670'927.34	343'738.70	644'600.00	325'600.00	5 Soziale Wohlfahrt	74'000	-12'000	718'600.00	312'720.00
289'027.70	32'776.75	289'100.00	33'100.00	6 Verkehr	-13'461	-7'300	275'639.00	25'800.00
985'636.38	953'761.73	685'500.00	634'200.00	7 Umwelt und Raumordnung	-111'100	-113'000	574'400.00	521'200.00
54'185.30	98'591.15	49'500.00	61'000.00	8 Volkswirtschaft	-600		48'900.00	61'000.00
1'887'842.29	3'497'168.05	1'844'500.00	3'227'900.00	9 Finanzen und Steuern (ohne Kapitalveränderung)	-389'486	-158'558	1'455'014.00	3'069'342.00
5'031'380.74	5'179'952.49	4'721'800.00	4'444'500.00	<b>Ergebnis</b>			4'425'653.00	4'166'762.00
			277'300.00	999.9121 Aufwandüberschuss				258'891.00
148'571.75				999.9120 Ertragsüberschuss				
5'179'952.49	5'179'952.49	4'721'800.00	4'721'800.00				4'425'653.00	4'425'653.00

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Voranschlag 2018 mit einem Steuerfuss von 36% zuzustimmen.

## Politische Gemeinde Dägerlen – Weisung zu Traktandum 3

### **Neue Statuten für die Regionalplanung Winterthur und Umgebung**

Per 1. Januar 2018 tritt die neue Gemeindegesetzgebung im Kanton Zürich in Kraft. Die Statuten des Zweckverbands der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) müssen deswegen angepasst werden. Die Delegiertenversammlung der RWU hat die neuen Statuten am 28. Juni 2017 genehmigt.

Der Gemeinderat Dägerlen beantragt der Gemeindeversammlung, den neuen Statuten zuzustimmen.

#### **1. Zweck der Regionalplanung Winterthur und Umgebung**

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband – Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

#### **2. Auslöser für die Statutenrevision ist das neue Gemeindegesetz**

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung hat zur Folge, dass die Statuten der RWU angepasst werden müssen (z.B. bezüglich des Finanzhaushaltes). Zusätzlich wurden folgende Anpassungen vorgenommen: Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind aufgrund der Gemeindefusionen keine eigenen Verbandsgemeinden mehr, die Anzahl der Delegierten wurde auf Antrag der Stadt Winterthur angepasst (von 4 auf 8 Delegierten verdoppelt) sowie die personelle Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission dem Ist-Zustand angepasst.

#### **3. Fahrplan der Statutenrevision**

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU die neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und verabschiedet hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Dägerlen ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Sobald alle Gemeinden den neuen Verbandsstatuten zugestimmt haben, muss die RWU noch die Genehmigung des Regierungsrates einholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

#### **4. Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen der neuen Statuten**

- *Art. 1 Bestand:* Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.
- *Art 2 Zweck:* Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.
- *Art. 8 Publikation und Information:* Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Verbandsvorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.
- *Art. 9 Verfahren:* Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Verbandsvorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.
- *Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen:* Betreffend den Finanzbefugnissen von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.
- *Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden:* Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

## Politische Gemeinde Dägerlen – Weisung zu Traktandum 3

- *Art. 15 Beschlussfassung in der Verbandsgemeinden.* Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- *Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:* Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.
- *Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung:* Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Vorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.
- *Art. 21 Einberufung:* An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäft zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.
- *Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK):* Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.
- *Kapitel 3, Finanzhaushalt:* Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, dass auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.
- *Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten:* Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und genehmigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Dägerlen ist für die neuen Verbandsstatuten gemäss der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig. Anschliessend ist durch die RWU die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) vom 28. Juni 2017 zuzustimmen und den Vorstand der RWU dazu zu ermächtigen, geringfügige Korrekturen an den Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.



## Politische Gemeinde Dägerlen – Weisung zu Traktandum 4

### **Erlass neue kommunale Gebührenverordnung**

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Wasser-Gebühren, die Abwasser-Gebühren und die Kehrlicht-Gebühren haben die Stimmberechtigten von Dägerlen schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (Wasserversorgungsreglement, Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, Abfallverordnung). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Das Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat erlassen, sie muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtmässig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegend Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können bis auf die Gebühren im Bauwesen übernommen werden. Im Bauwesen waren die bisherigen Gebühren relativ einfach und auf wenige Positionen beschränkt. Neu soll im Gebührentarif eine bessere Abstufung nach den Bauvorhaben vorgenommen werden. Damit soll die Transparenz und die Planbarkeit der Gebühren erhöht werden. Es ist aber weder im Bauwesen noch in den übrigen Bereichen eine Gebührenerhöhung oder eine Gebührensenkung geplant. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Dägerlen zu genehmigen und per 1.1.2018 in Kraft zu setzen. Einsprachen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## Ev. Ref. Kirchgemeinde Dägerlen – Weisung zu Traktandum 2

### Voranschlag 2018

Der Zusammenzug der laufenden Rechnung ist nachfolgend als Weisung für den Stimmbürger“ ausgedruckt.

### Aus dem Abschied

Die laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 317'975.00 und einen Ertrag von Fr. 166'900.00 . Somit verbleibt ein durch die Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 151'075.00. Bei einem Steuerfuss von 14% und einem zu erwartenden Steuerertrag von Fr. 142'660.00 wird der Restaufwand von Fr. 8'415.00 durch die Entnahme aus dem Eigenkapital gedeckt. Die Investitionsrechnung weist keinen Aufwand und Ertrag aus.

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>3 Aufwand</b>						
30 Personalaufwand	107'800.00		110'600.00		98'733.95	
31 Sachaufwand	92'400.00		93'500.00		127'393.55	
32 Passivzinsen	1'100.00		1'100.00		2'654.45	
33 Abschreibungen	49'875.00		50'100.00		49'557.75	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung						
35 Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	4'800.00		4'800.00		5'346.20	
36 Betriebs- und Defizitbeiträge	44'000.00		45'500.00		42'094.90	
37 Durchlaufende Beiträge	18'000.00		20'000.00		28'662.00	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen						
39 Interne Verrechnungen						
	<b>317'975.00</b>		<b>325'600.00</b>		<b>354'442.80</b>	
<b>4 Ertrag</b>						
40 Steuerertrag netto		143'060.00		153'400.00		168'784.95
41 Regalien und Konzessionen						
42 Vermögenserträge		21'100.00		21'100.00		21'215.30
43 Entgelte		12'400.00		14'400.00		17'088.40
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung						
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen						
46 Beiträge mit Zweckbindung		115'000.00		110'000.00		115'000.00
47 Durchlaufende Beiträge		18'000.00		20'000.00		28'662.00
48 Entnahme aus Spezialfinanzierungen und Legaten						
49 Interne Verrechnungen						
		<b>309'560.00</b>		<b>318'900.00</b>		<b>350'750.65</b>
<b>Abschluss</b>						
Total Aufwand	317'975.00		325'600.00		354'442.80	
Total Ertrag		309'560.00		318'900.00		350'750.65
Aufwandüberschuss		8'415.00		6'700.00		3'692.15
Ertragsüberschuss						
	<b>317'975.00</b>	<b>317'975.00</b>	<b>325'600.00</b>	<b>325'600.00</b>	<b>354'442.80</b>	<b>354'442.80</b>

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
390 GEMEINDEAUFBAU UND -LEITUNG	69'100.00		65'000.00		56'208.05	
391 VERKÜNDIGUNG UND GOTTESDIENST	28'500.00		27'500.00		29'945.40	3'953.40
392 DIAKONIE UND SEELSORGE	15'700.00		18'200.00		14'714.00	
393 BILDUNG	37'000.00	10'000.00	51'500.00	12'000.00	36'658.75	9'615.00
394 KULTUR						
396 LIEGENSCHAFTEN	55'800.00	23'300.00	49'300.00	23'300.00	95'039.40	23'920.00
900 FINANZEN UND STEUERN	6'100.00	143'260.00	6'100.00	153'600.00	6'978.65	169'600.25
920 ZENTRAALKASSENBEITRAG UND FINANZAUSGLEICH	38'000.00	115'000.00	38'000.00	110'000.00	35'521.10	115'000.00
940 KAPITALDIENST	900.00		900.00		2'092.45	
990 ABSCHREIBUNGEN	48'875.00		49'100.00		48'623.00	
995 NEUTRALE AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE	18'000.00	18'000.00	20'000.00	20'000.00	28'662.00	28'662.00
	<b>317'975.00</b>	<b>309'560.00</b>	<b>325'600.00</b>	<b>318'900.00</b>	<b>354'442.80</b>	<b>350'750.65</b>
<b>Abschluss</b>						
Total Aufwand	317'975.00		325'600.00		354'442.80	
Total Ertrag		309'560.00		318'900.00		350'750.65
Aufwandüberschuss		8'415.00		6'700.00		3'692.15
Ertragsüberschuss						
	<b>317'975.00</b>	<b>317'975.00</b>	<b>325'600.00</b>	<b>325'600.00</b>	<b>354'442.80</b>	<b>354'442.80</b>

### Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung dem Voranschlag 2018 mit einem Steuerfuss von 14% zuzustimmen.

## **Mandatierung der Kirchenpflege für Verhandlungen im Rahmen «KG+ Winti-Nord»**

### **Erläuternder Bericht**

Die sechs Kirchgemeinden Altikon-Thalheim-Ellikon, Dägerlen, Dinhard, Hettlingen, Rickenbach und Seuzach haben im Herbst des vergangenen Jahres JA gesagt zu einem gemeinsamen Entwicklungsprozess im Rahmen des Projektes KirchGemeindePlus (KG+). Von November 2016 bis Mai 2017 haben vier Arbeitsgruppen mit Vertretern aus den sechs Kirchgemeinden unter dem Projektnamen «KG+ Winti-Nord» Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und Daten zu den einzelnen Kirchgemeinden zusammengetragen.

Die Ergebnisse dieser Grundlagenanalyse wurden an einer gemeinsamen Tagung der beteiligten Kirchgemeinden am 7. Juli in Seuzach vorgestellt. Aufgrund der ersten Auswertung der gesammelten Daten empfehlen die Arbeitsgruppen eine verstärkte Zusammenarbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen, entweder weiterhin nicht-vertraglich geregelt oder zukünftig in Verträgen festgehalten. Für die pfarramtlichen Aufgaben, wie Gottesdienste, Seelsorge und Gemeindeaufbau ist die persönliche Beziehung und Nähe zu den Gemeindemitgliedern entscheidend. Das heisst, dass für die bestehenden Kirchgemeinden weiterhin möglichst viele Pfarrstellenprozente zur Verfügung stehen sollten.

Kurz vor Abschluss der Grundlagenanalyse erhielten die Kirchenpflegen eine Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Kirchenordnung. Eine wesentliche Änderung betrifft die Pfarrstellenzuteilung ab dem Jahr 2020. Der Vorschlag des Kirchenrats würde bei einer allfälligen Fusion in der Region «Winti-Nord» eine deutliche Reduktion der Pfarrstellen bedeuten. Bleiben die Kirchgemeinden selbständig, hätten sie in der Summe bis zu 190 Stelleprozente mehr zur Verfügung. Solange die Teilrevision der Kirchenordnung nicht abgeschlossen ist, sollte daher auf jeden Fall von einer Fusion abgesehen werden.

Basierend auf den erarbeiteten Grundlagen und den durch die geplante Teilrevision der Kirchenordnung in Aussicht gestellten Rahmenbedingungen hat die Kirchenpflege, erweitert durch die Spurguppe „Zukunft reformierte Kirche Dägerlen“, die Optionen für die Kirchgemeinde Dägerlen diskutiert und folgende Verhandlungsposition für die Weiterarbeit im Rahmen von «KG+ Winti-Nord» beschlossen:

- Eine Fusion kommt nicht in Frage,
- ein Alleingang der Kirchgemeinde Dägerlen wird nicht angestrebt,
- die bewährte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden soll sinnvoll ausgebaut und erweitert werden,
- die Zusammenarbeit soll sich auf die Gemeinden Hettlingen und Seuzach beschränken.

Am 31. Oktober 2017 werden die Kirchenpflegen der sechs in «KG+ Winti-Nord» beteiligten Kirchgemeinden ihre Verhandlungspositionen gegenseitig vorstellen und das weitere Vorgehen beschliessen.

### **Antrag**

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Kirchenpflege zu mandatieren, im Rahmen von «KirchgemeindePlus Winti-Nord» ergebnisoffene Verhandlungen mit den in Frage kommenden Kirchgemeinden zu führen. Ein sich daraus ergebender Antrag auf Zusammenarbeit oder Zusammenschluss wird der Kirchgemeindeversammlung nach Abschluss der Verhandlungen zur Genehmigung vorgelegt.